

## **Satzung der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)**

### **Präambel**

Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 15. und 21.01.1918 errichtete die Stadt Bamberg zum Gedenken an das Goldene Hochzeitsjubiläum des Königs Ludwig III. und der Königin Marie Therese von Bayern eine selbständige örtliche Wohltätigkeitsstiftung. Die Mittel brachte die Stadt Bamberg zum Teil selbst auf, ein weiterer Teil stammt aus freiwilligen Beiträgen von Bamberger Bürgern und anderen.

Als Stiftungszweck wurden die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien angegeben. Dies soll hauptsächlich durch die Bereitstellung von Wohnraum erfolgen, der aus dem Stiftungsvermögen errichtet wird.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung)".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere gefördert durch die Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge sowie die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

## **§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

**§ 9**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.